

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Bersteland über
Amt Unterspreewald
Der Amtsdirektor
Markt 1
15938 Golßen



Dezernat bzw. Amt:	Kommunalaufsicht
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Frau Magoltz
Zimmer:	207
Vermittlung:	03546/20-0
Durchwahl:	03546/201224
Fax:	03546/201211
E-Mail*:	kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	15.10.03.16-03
Datum:	29.04.2025
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	+ Dan Brin H. Paulus est. ek 2. G.

Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 01.03.2023 – Anpassungsbedarf nach Überarbeitung der Brandenburgischen Kommunalverfassung

Sehr geehrter Herr Kehling,

Sie haben mit Schreiben vom 03.04.2025 um Prüfung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 01.03.2023 im Hinblick auf die Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung zum 05.03.2024 gebeten.

Die Prüfung der vorgelegten Satzung hat ergeben, dass diese alle Pflichtinhalte enthält, jedoch in Teilen überarbeitet werden muss. Dazu im Einzelnen:

§ 2 Formen der Einwohnerbeteiligung

Zum Zweck der Beteiligung und der Unterrichtung der Einwohner sollen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung und die nähere Ausgestaltung sind in § 2 der Hauptsatzung ausführlich geregelt.

Adressaten Einwohnerbeteiligung

Bezüglich der Einwohnerbeteiligung wurde mit der Neuregelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf eine Pflicht der Gemeinde eingeführt, zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft (§ 11 Absatz 1 BbgKVerf) innehaben, in Maßnahmen der Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. (Rundschreiben zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05. März 2024, Punkt 10., S. 18)

Zur Umsetzung dieser Neuregelung erscheint eine Klarstellung in der Hauptsatzung empfehlenswert:

„Die Gemeinde Bersteland prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.“

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

**Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)**
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

**Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen**
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebnecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE22 1605 0000
3681 0244 47
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de
* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung zur Einwohnerfragestunde in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung, die für die Einwohnerfragestunde ausdrücklich regelt, dass diese (nur) den Einwohnern der Gemeinde offensteht, zu überarbeiten. Zudem empfehle ich, in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung, sondern auch Fragen, Hinweise und Anregungen zu anderen Gemeindeangelegenheiten zuzulassen. Ich empfehle hier eine Orientierung am Hauptsatzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes und verweise auch auf die für die Stadt Golßen in der Einwohnerbeteiligungssatzung diesbezüglich getroffene Regelung.

Einwohnerbefragung

Hier weise ich zunächst darauf hin, dass die Nummerierung unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung fehlerhaft ist. Die Unterpunkte a) und b) sind jeweils zwei Mal vorhanden.

Die unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Einwohnerbefragung regelt in unter Punkt b) die öffentliche Auslegung des Verzeichnisses der teilnahmeberechtigten Personen. Aus der gewählten Formulierung lässt sich nicht erkennen, welche Personen welche Daten während der öffentlichen Auslegung von 14 Tagen einsehen können.

Sinn und Zweck des Einsichtsrechtes dürfte, vergleichbar mit dem Wählerverzeichnis, grundsätzlich die Möglichkeit der Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der eigenen Daten sein. Ich empfehle Ihnen deshalb, die Einsichtnahme auf die eigenen Daten der betroffenen Personen zu beschränken.

Die Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Einwohnerbefragung soll nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 l) durch den Amtsdirektor erfolgen. Allerdings ergibt sich hieraus nicht in welcher Form. Auch aus den Bekanntmachungsvorschriften in § 10 Hauptsatzung ergibt sich keine hier anwendbare Bekanntmachungsform. Insbesondere dürfte § 10 Abs. 2 Hauptsatzung hier nicht anwendbar sein, da die Bekanntmachung des Gesamtergebnisses einer Einwohnerbefragung keine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ist.

Hier bedarf es deshalb noch einer zusätzlichen Regelung in welcher Form die Bekanntmachung erfolgen soll.

§ 2 Abs. 2 Hauptsatzung: Anhörung der Einwohner

Eine „Anhörung der Einwohner“ ist zwar in § 13 Abs. 1 BbgKVerf nicht ausdrücklich vorgesehen. Jedoch räumt § 13 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit ein, auch andere Beteiligungsformen durchführen zu können. Diese müssen jedoch grundsätzlich auch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Soweit die Hauptsatzung hier regelt:

„Zudem werden Einwohner in wichtigen Angelegenheiten angehört.“

erschließt sich jedoch nicht, wie genau hier eine Beteiligung erfolgen soll. Die Regelung lässt zum einen nicht erkennen, welche Einwohner angehört werden sollen. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, wie eine solche Anhörung durchgeführt werden soll.

Die Regelung ist deshalb zu unbestimmt und ist deshalb zu überarbeiten oder zu streichen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Neppenerstraße 2	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	---	---	---	---

Alternativvorschlag: Einwohnerbeteiligungssatzung

Im Übrigen erscheint es zweckmäßig die ausführlichen Regelungen zur Einwohnerbeteiligung in einer gesonderten Satzung zur Einwohnerbeteiligung zu regeln, um die Hauptsatzung nicht zu überfrachten. Diesbezüglich verweise ich auf die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen, die im Übrigen auch eine Regelung zur Einwohnerbefragung enthält.

§ 3 Ortsteile

Bezüglich der Regelungen zu den Ortsteilen bestehen Bedenken zu den zur Anhörung des Ortsbeirates in § 3 Abs. 8 BbgKVerf getroffenen Regelungen:

„Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsbeirat über die den Ortsteil betreffenden anhorungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhorungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.“

Diese Regelung erscheint nicht geeignet, das nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf normierte Anhörungsrecht des Ortsbeirates abzusichern.

Zwar enthält das Gesetz keine Vorschrift, wie die Anhörung vorzunehmen ist. Entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis ist daher der Vorsitzende des Ortsbeirates von der Gemeinde schriftlich unter Mitteilung einer angemessenen Frist (im Allgemeinen, wenn nicht besondere Eile geboten ist, drei bis vier Wochen) um Abgabe einer Stellungnahme zu bitten. Demgegenüber hat das OVG Lüneburg für Niedersachsen die Auffassung vertreten, wonach die tatsächliche Kenntnis des Ortsbeirates über eine Maßnahme ausreichend sei und ein bestimmtes Verfahren nicht zwingend einzuhalten sei. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Die Verfahrensvorschrift der Beteiligung dient einer ordnungsgemäßen Willensbildung. Sie soll dem Ortsbeirat ausreichend Gelegenheit geben, sich eine fundierte Meinung zu bilden. Im Übrigen kann ein Ortsbeirat der „zufällig“ von einem Vorhaben Kenntnis erlangt, gar nicht wissen, bis zu welchem Zeitpunkt er Gelegenheit hat, eine Stellungnahme abzugeben. (Schumacher, Kommentar zur BbgKVerf, § 46, Nr. 3.9.1.)

Vorliegend will die Regelung in § 3 Abs. 8 Hauptsatzung zwar keine „zufällige“ Kenntnisnahme der Angelegenheit durch den Ortsbeirat ausreichen lassen. Eine „Information“ des Ortsbeirates dürfte jedoch ebenfalls nicht den Anforderungen entsprechen, da eine reine Information über die Angelegenheit noch nicht impliziert, dass der Ortsbeirat gleichzeitig über die Möglichkeit einer Stellungnahme und die entsprechende Frist informiert wird.

Die Regelung in § 3 Abs. 8 ist zu überarbeiten oder zu streichen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die novellierte Kommunalverfassung formuliert die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 BbgKVerf neu. Die Stellungnahmen sind jetzt nicht mehr wie zuvor davon abhängig, dass die Gleichstellungsbeauftragte anderer Auffassung ist als der Hauptverwaltungsbeamte. Ihr ist also in jedem Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, zu geben.

Soweit in § 5 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung geregelt ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den „abweichenden“ Standpunkt schriftlich darlegt, dürfte dies nunmehr nicht mehr den Vorgaben der insoweit geänderten Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechen. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

§ 6 - Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Abs. 1 gibt wieder, dass die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies entspricht wortwörtlich § 28 Abs. 1 BbgKVerf und müsste in der Hauptsatzung nicht wiederholt werden.

Weiterhin regelt § 6, anders als in der Überschrift bezeichnet, auch Zuständigkeiten bezüglich Entscheidungen, die nicht Vermögensgegenstände der Gemeinde betreffen:

- § 6 Abs. 2 a) Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträge, Kredite etc.
- § 6 Abs. 2 d) Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen etc.

Entscheidungen über Vermögensgegenstände sind dabei solche bei denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll. Ich empfehle Ihnen daher, die Überschrift der Vorschrift in „Zuständigkeiten der Gemeindevertretung“ zu ändern.

§ 7 - Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

§ 31 Abs. 3 BbgKVerf verpflichtet die Gemeindevertreter dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nunmehr ausdrücklich „unverzüglich“ ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Zwar ist das Wort „unverzüglich“ erst mit der Änderung der BbgKVerf eingefügt worden, jedoch ergibt sich aus der Kommentarliteratur, dass auch bisher schon davon ausgegangen wurde, dass die Gemeindevertreter unverzüglich zur Mitteilung nach § 31 Abs. 3 BbgKVerf verpflichtet sind. Unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern sei hierbei, wenn eine Frist von 2 bis 3 Wochen eingehalten werde. (siehe § 31, Nr. 4.1, Schumacher, Kommentar zur BbgKVerf, Stand zu § 31 vom November 2008)

Vor diesem Hintergrund ist die in § 7 Abs. 1 und 2 genannte Frist von 4 Wochen kritisch zu sehen, mithin kann dies nicht mehr als unverzüglich angesehen werden. Die „4 Wochen“ sind deshalb durch „unverzüglich“ zu ersetzen.

§ 8 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Bekanntmachungsfrist ist in § 8 Abs. 1 Hauptsatzung mit 5 Tagen vor der Sitzung festgelegt. Die Regelung in § 8 Abs. 1 Hauptsatzung verweist auf § 9 Abs. 4 Hauptsatzung. Die Bekanntmachung ist jedoch in § 10 Hauptsatzung geregelt. Dieser redaktionelle Fehler ist zu korrigieren.

Die Bekanntmachungsfrist soll eine ausreichende Information der Öffentlichkeit über die bevorstehende Sitzung ermöglichen. Das OVG Berlin-Brandenburg hielt eine Frist von sieben Tagen im Urteil vom 18.07.2007 für ausreichend. (Urteil vom 18.07.2007, 12 A 34.05) Weitere gerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern sowie der Städte- und Gemeindebund in seiner Musterhauptsatzung erachten Bekanntmachungsfristen von 3 bzw. 5 Werktagen als ausreichend. Hierbei kommt es auch auf die Größe der Gemeinde und die Art der Bekanntmachung an. Ob die in Brandenburg zuständigen Gerichte eine Frist von weniger als 7 Tagen als ausreichend bewerten, kann von hier nicht eingeschätzt werden.

§ 9 - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Nach § 19 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu sichern.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Namenngasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

In der vorliegenden Regelung ist dies jedoch nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend umgesetzt. Insbesondere fehlt es an den nach § 19 Abs. 2 BbgKVerf erforderlichen eigenen Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde in der Hauptsatzung. Die diesbezüglich in § 9 Abs. 2 Hauptsatzungen formulierten Regelungen genügen dem nicht.

Jugendbeauftragter

In § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hauptsatzung ist geregelt, dass die Gemeindevertretung einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen kann, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.

Die vorliegende Regelung ist zunächst keine Form der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen nach § 19 Abs. 2 BbgKVerf, sondern eine zusätzlich in § 19 Abs. 3 BbgKVerf vorgesehene Möglichkeit, einen Beirat oder einen Beauftragten zu benennen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Hauptsatzung dürfte darüber hinaus auch nicht § 17 Abs. 1 BbgKVerf entsprechen. Dort wird geregelt, dass **die Hauptsatzung Beiräte oder Beauftragte vorsehen kann**. Das bedeutet, dass bereits die Hauptsatzung festlegen muss, ob die Gemeindevertretung einen Beirat oder einen Beauftragten benennt oder wählt.

Aus § 19 Abs. 3 BbgKVerf ergibt sich für einen Beirat oder Beauftragten, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt, die Einschränkung, dass dieser benannt werden muss, eine Wahl hier also nicht zulässig wäre.

Im Rahmen der Überarbeitung der Hauptsatzung muss dementsprechend bereits eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob es in der Gemeinde Bersteland einen Beauftragten für die Interessen der Kinder und Jugendlichen geben soll und soweit dies gewollt ist, ist in der Hauptsatzung die entsprechende Festlegung zu treffen.

Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sich am Muster des Städte- und Gemeindebundes zu orientieren.

Schulsprecher, Jugendsprecher

Weiterhin regelt die Hauptsatzung unter § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3, dass den Jugendsprechern (der Vereine und Jugendclubs) sowie den Schulsprechern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.

Hier wird nicht deutlich, welche Rechte den Jugendsprechern und Schulsprechern hier genau in der Gemeindevertretung eingeräumt werden sollen und in welcher Weise sie die Interessen der Kinder- und Jugendlichen vertreten sollen.

Die Regelungen erscheinen zu unbestimmt und lassen nicht klar erkennen, wie die genannten Personen konkret in der Gemeindevertretung mitwirken können.

Im Ergebnis sind deshalb auch diese Regelungen nicht geeignet, das Erfordernis der Festlegung geeigneter Formen der Kinder und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung umzusetzen.

Die Hauptsatzung enthält keine Formen der eigenständigen Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist nach § 19 Abs. Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf jedoch erforderlich.

Bei der Entwicklung dieser Mitwirkungs- und Beteiligungsformen sind die Kinder und Jugendlichen bereits angemessen zu beteiligen.

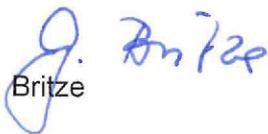
Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de <small>* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
--	--	--	---	--

Die Hauptsatzung steht bezüglich der Kinder und Jugendbeteiligung im Widerspruch zu den Regelungen in § 19 BbgKVerf und ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten.

Im Ergebnis gibt es anlässlich der Änderungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung Änderungsbedarf für die vorliegende Hauptsatzung. Ich empfehle Ihnen sich grundsätzlich an dem Muster einer Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zu orientieren, welche mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmt ist.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, wie die weitere Vorgehensweise im Amt Unterspreewald zur Anpassung der Hauptsatzungen geplant ist. Für Rückfragen, auch für eine Überprüfung überarbeiteter Entwürfe stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Britze

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Mannpapa 2	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsse- lung.
--	---	---	---	--